Berichte der Fabrikinspektoren

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **37 (1945)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-920819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auch gegen den ablehnenden Entscheid des bündnerischen Regierungsrates rekurriert, und der Bundesrat ist zur Zeit mit der Prüfung dieses Rekurses beschäftigt. Durch eine Gutheissung des Rekurses vermag also der Bundesrat *heute schon* die Grundlage dafür zu schaffen, dass die energiewirtschaftliche Notlage der Schweiz weitgehend behoben wird. Zwar gibt Art. 11 WRG dem Bundesrat nicht ausdrücklich die Befugnis, gegebenenfalls die Konzession an Stelle der säumigen kantonalen Instanz selbst zu erteilen, aber sein Rekursentscheid ist gleichwohl rechtskräftig und für die kantonale Regierung von Graubünden verbindlich, so dass diese gehalten ist, die Wasserrechtsverleihung namens der Gemeinden zu erträglichen Bedingungen zu erteilen. Dass bundesrätliche Rekursentscheide genau so wie Urteile des Bundesgerichtes von den Kantonen vollstreckt werden müssen, wird in Art. 39 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege noch ausdrücklich gesagt.

Wenn nun zu dieser Frage in der Botschaft erklärt wird, der Bundesrat besitze keine Zwangsmittel, um seinem Entscheid Geltung zu verschaffen, er könne die kantonale Regierung nur einladen, die Konzession zu erteilen (Botschaft S. 11/12), so muss dieser Ansicht entschieden entgegengetreten werden. Wie jeder andere Entscheid einer übergeordneten Behörde, so erlangt auch ein Rekursentscheid des Bundesrates die materielle Rechtskraft und kann vollstreckt werden, nötigenfalls auf dem Wege der sogenannten Ersatzvornahme. Dies bedeutet aber, dass der Bundesrat die Konzession an Stelle der in der Vollstreckung eines Rekursentscheides säumigen kantonalen Instanz selbst erteilen kann. Die Befugnis des Bundesrates nach dem Art. 11 WRG ist also keineswegs ein Rekurs ohne Vollstreckungsmöglichkeit.

Berichte der Fabrikinspektoren

Die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Berichte der eidg. Fabrikinspektoren über das Jahr 1944 geben ein Bild über die Tätigkeit unserer Betriebe während der Kriegszeit. Die Inspektoren sammeln während ihren Kontrollgängen durch die Fabriken im Laufe des Jahres ein grosses Material, an dem die Oeffentlichkeit, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stark interessiert sind. Besonders der Rohstoffmangel und das Fehlen der Kohle zeigten sich in verschiedenen Industriegruppen und übten ungünstige Wirkungen aus.

Schon seit einer Reihe von Jahren führen die Inspektorate Erhebungen durch über die Schwankungen im Bestande der Fabriken und ihrer Arbeiter. Die Statistik des Jahres 1944 ermittelte im Total 9334 Fabrikbetriebe, das sind 178 Betriebe mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Fabriken befindet sich damit auf einem Maximum. Bei der Gruppe Werke für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung ergeben sich auf Ende 1944 283 Betriebe mit zusammen 5287 Arbeitern.

Neue Fabriken sind nur in einigen wenigen Industriegruppen zu verzeichnen, nicht zuletzt wegen der Rationierung der Baumaterialien. Von neuartigen Industrien sind zu nennen die Fabrikation von Mischlichtlampen, Aufbereitung von Holzkohle und einige Brikettwerke. Ein Rückgang des Umbaus bestehender Bauten zu Fabrikationszwecken hat seinen Grund vor allem in dem Mangel an verfügbaren Mietobjekten, so dass sich viele Fabriken in ihren bestehenden Fabrikanlagen einrichten mussten, trotz der Vergrösserung der Produktion.

In der Beleuchtung der Arbeitsräume sind weiterhin gute Fortschritte erzielt worden. Die einige Zeit vorherrschende Tendenz, möglichst alles nur mit einer Allgemeinbeleuchtung zu erhellen, hat sich gewandelt, und man schenkt der Platzbeleuchtung wieder mehr Beachtung. Sicher ist, dass es ohne eine gute Allgemeinbeleuchtung nicht geht, und bei vielen Berufen wird diese ja überhaupt die einzige Möglichkeit sein und bleiben, sei es nun mit direkten Strahlern oder mit halbdirekten Leuchten. Wo aber an gewissen Arbeitsplätzen eine grössere Lichtmenge erforderlich ist, und diese zudem noch irgendwie gerichtet sein soll, da wird man um eine Platzbeleuchtung nicht herumkommen. Ausserdem ist es ja nur mit ihr möglich, in jedem Fall störende Schatten zu vermeiden.

Verschiedentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob in Räumen, zu denen das natürliche Tageslicht keinen Zutritt hat, Ultraviolettstrahler aufgehängt werden sollten, um den Mangel an natürlichem Ultraviolettlicht zu kompensieren. Die bei geeigneter Anwendung günstige Wirkung der ultravioletten Strahlen auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist vielfach bewiesen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Arbeiter heute ganz allgemein, soweit sie nicht im Freien arbeiten, die Arbeitszeit in einer völlig von der Ultraviolettstrahlung abgeschlossenen Umgebung verbringen, da das biologisch wirksame Ultraviolettlicht die Fensterscheiben nicht zu durchdringen vermag. Diesem Mangel kann nicht durch Aufhängung von Ultraviolettstrahlern begegnet werden, da eine zweckmässige

Dosierung der Bestrahlung auf diese Weise nicht erreichbar ist. Wo während des Winters nicht regelmässig an sonnigen Tagen das Freie aufgesucht werden kann, kann nur Bestrahlung in einem besonderen Bestrahlungsraum Abhilfe schaffen. Es muss jedoch beigefügt werden, dass Räume ohne Tageslicht, auch wenn sie in bezug auf die Ultraviolettstrahlung nicht wesentlich ungünstiger dastehen als gewöhnliche Räume, infolge der allgemeinen klimatischen Bedingungen, sowie aus psychologischen Rücksichten unerwünscht sind. Die Erkenntnis, dass gute Beleuchtung nicht nur die Augen schont, sondern auch bessere Arbeit leisten lässt, ist zwar allgemein, die Mittel, mit denen man derselben zu entsprechen versucht, sind jedoch noch verschieden. Der arbeitsärztliche Dienst des Bundesamtes hat zahlreiche Untersuchungen der vor einigen Jahren neu aufgekommenen Beleuchtung mit Gasentladungslampen durchgeführt. Werden solche Lampen mit dem üblichen Einphasen-Wechselstrom betrieben, so kann an den beleuchteten Gegenständen, wenn sie in rascher Bewegung sind, unter Umständen ein lästiges Flimmern oder ein stroboskopischer Effekt auftreten. Letzterer kann Bewegungstäuschungen verursachen und damit zu Unfällen Veranlassung geben.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung amten die Fabrikinspektoren als Mandatare der Unfallversicherungsanstalt. Die Erziehung zum Unfallschutz macht im allgemeinen Fortschritte, und in sehr vielen Betrieben wird sie systematisch gepflegt. Dennoch melden die Inspektoren, dass eine Anzahl offener Riemen und Transmissionen im Verkehrsbereich zu Unfällen führen können. Diese Unfallursachen sind zwar wesentlich weniger vorzufinden, doch gibt es wieder andere Betriebe, die es an der nötigen Unfallsicherung fehlen lassen.

Das Berichtsjahr war, wie gemeldet wird, im allgemeinen betrachtet, eine Zeit der grundsätzlichen Bewährung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen. In der Gruppe Kraftanlagen, Gas-, Wasserlieferung ist die Arbeitszeit geregelt durch Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb; wo diese nicht mehr mit den Arbeiten übereinstimmen, müssen sie neu bewilligt werden.

Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die Arbeiter ist sehr vieles getan worden. So haben eine grosse Anzahl Betriebsinhaber neue Wohlfahrtshäuser, Fabrikheime und Kantinen erstellt. Wieder andere schufen Unterhaltungsräume, die auch für Vorträge oder die sonstige Schulung des Personals zur Verfügung stehen. Finanzielle Zuwendungen in Form von Gratifikationen sind recht häufig. Eine erfreuliche Zunahme zeigen die Arbeiterferien, dabei handelt es sich fast ausschliesslich um vollbezahlte Ferientage. *k.*

Energiepreisfragen

Herabsetzung des Hochtarifs beim EWZ

Vom Gemeinderat der Stadt Zürich wurde folgende Anregung des Sozialisten J. Steinemann an den Stadtrat überwiesen:

> «Der Stadtrat wird eingeladen, die Fragen zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht 1. die Konsumtaxen pro Kilowattstunde für Lichtstrom im Hochtarif im Sinne einer Herabsetzung zu ändern seien, und 2. der Kochstrom für das ganze Jahr zum gleichen Preise abgegeben werden könnte.»

Der Stadtrat prüfte die Frage und kam Ende November zu dem Antrag an den Gemeinderat, es sei dem ersten Begehren zu entsprechen und der Preis für den Lichtstrom von 45 Rp. pro kWh (im Hochtarif) auf 40 Rp. zu reduzieren. Der zweiten Forderung soll keine Folge gegeben werden.

In seinen Weisungen führt der Stadtrat aus, das EWZ habe seit 1933 über die Amortisation und eine Kapitalverzinsung zu 5 Prozent hinaus der Stadtkasse jedes Jahr Reingewinne in der Höhe von durchschnittlich 8 Millionen Franken, 1944 sogar 9,5 Millionen Franken abgeliefert. An Hand einer aufschlussreichen Tabelle wird dargelegt, dass die Haushaltungen den Strom am teuersten bezahlen müssen. Für sie macht der Durchschnittspreis pro Kilowattstunde 26,2 Rappen aus, für die Strassenbahn jedoch 6,7 Rappen, für technische Zwecke nur 4,71 Rappen und in Hochspannung sogar bloss 3,1 Rappen. Die Weisung führt dazu aus, dass ein erhöhter Lichtstrompreis sachlich gerechtfertigt sei. Der Lichtabonnent beziehe verhältnismässig wenig Kilowattstunden; er nütze also die Anlagen des Elektrizitätswerkes nur ungenügend aus. Die Amortisationsaufwendungen und die Verzinsung belasteten daher die einzelne Kilowattstunde viel stärker, als wenn die Anlagen stark und lange benützt werden. Trotzdem, so wird zugestanden, kann ein Preis von 45 Rappen pro Kilowattstunde niemals mit technischen Gründen gerechtfertigt werden. Der Stadtrat war sich immer bewusst, dass mit diesem Preis «eine recht kräftige» indirekte Steuer erhoben wurde. Er ist darum heute mit einer Herabsetzung einverstanden und schlägt eine Ermässigung von 5 Rappen auf 40 Rappen vor. Der Reingewinn des Elektrizitätswerkes liesse ohne weiteres eine stärkere Herabsetzung als nur um 5 Rappen zu, doch möchte der Stadtrat nicht weiter gehen wegen der grossen Rolle des Reingewinnes des Elektrizitätswerkes im Finanzhaushalt der Stadt und wegen der zu erwartenden Bauausgaben des Werkes, die von dessen Direktor für die nächsten zehn Jahre auf 80 Millionen Franken geschätzt werden. Der Stadtrat beantragt weiter, den Kilowattstundenpreis im Niedertarif auf 20 Rappen und jenen bei Anlagen mit Einfachtarifzählern (Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 40 Franken) auf 35 Rappen festzusetzen und die Anregung Steinemann als erledigt abschreiben.

Die ganze Angelegenheit hat zweifellos eine Bedeutung, die über den Rahmen der Stadt Zürich hinausreicht. Ein-